

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

64. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 28. Mai 2010

Nummer 14

INHALT

Tag		Seite
19. 5. 2010	Verordnung zum Laufbahnrecht der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung, zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen und zur Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung 20411 (neu), 20411 01 28, 20411, 20411 01 36	218
12. 5. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Finanzministeriums 20412	223
17. 5. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe 22410	224
17. 5. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen 22410 01 41	226
17. 5. 2010	Verordnung zur Änderung der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung 22410 01 52	227
17. 5. 2010	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung und der Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes 22220, 22220 03	228

Verordnung
zum Laufbahnrecht der Laufbahngruppe 2
der Fachrichtung Bildung, zur Änderung der Verordnung
über die Arbeitszeit der Lehrkräfte
an öffentlichen Schulen und zur Änderung
der Niedersächsischen Laufbahnverordnung

Vom 19. Mai 2010

Aufgrund des § 25 Nrn. 1, 2, 3, 9 und 10, des § 60 Abs. 5 Satz 1 und des § 117 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 437), wird verordnet:

Artikel 1

Niedersächsische Verordnung
über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2
der Fachrichtung Bildung
(NLVO-Bildung)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Regelmäßig zu durchlaufende Ämter
- § 3 Tätigkeiten an anerkannten Ersatzschulen als Probezeit

Zweiter Abschnitt

Erwerb der Laufbahnbefähigung, Zugang für die Einstiegsämter

- § 4 Grundsatz
- § 5 Zugang für die Einstiegsämter
- § 6 Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, für Sonderpädagogik, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen durch Studium und Vorbereitungsdienst
- § 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, für Sonderpädagogik, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen durch Studium und berufliche Tätigkeit
- § 9 Erwerb der Lehrbefähigung als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis
- § 10 Erwerb der Lehrbefähigung als Seefahrtoberlehrerin oder Seefahrtoberlehrer

Dritter Abschnitt

**Lehrbefähigungen für besondere Lehrämter, Qualifizierung,
Beförderungsvoraussetzungen**

- § 11 Erwerb der Lehrbefähigung für besondere Lehrämter an Förderschulen
- § 12 Erwerb der Lehrbefähigung als Oberlehrerin oder Oberlehrer im Justizvollzugsdienst
- § 13 Qualifizierung, Beförderungsvoraussetzungen

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 14 Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
- § 15 Übergangsbestimmungen für den Aufstieg
- § 16 Übergangsbestimmungen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung enthält für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung von § 13 Abs. 3 Satz 4 und § 14 des Niedersächsischen Beamtengesetzes abweichende Regelungen und Regelungen, die die Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) ergänzen oder von ihr abweichen.

§ 2

Regelmäßig zu durchlaufende Ämter

Abweichend von § 3 Abs. 1 NLVO kann ein Amt mit Zulage auch übertragen werden, wenn ein derselben Besoldungsgruppe zugeordnetes Amt ohne Zulage nicht durchlaufen ist.

§ 3

Tätigkeiten an anerkannten Ersatzschulen als Probezeit

Lehrkräfte im Dienst des Landes können die Probezeit ganz oder teilweise während eines Urlaubs mit oder ohne Dienstbezüge an einer anerkannten Ersatzschule ableisten.

Zweiter Abschnitt

**Erwerb der Laufbahnbefähigung,
Zugang für die Einstiegsämter**

§ 4

Grundsatz

¹Die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung hat abweichend von § 15 Abs. 2 NLVO erworben, wer eine Lehrbefähigung nach § 6, 8, 9 oder 10 erworben hat. ²Die §§ 24 bis 26 NLVO sind nicht anzuwenden.

§ 5

Zugang für die Einstiegsämter

(1) Die Lehrbefähigung

1. für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen,
 2. für das Lehramt an Realschulen,
 3. für das Lehramt für Sonderpädagogik,
 4. als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis,
 5. als Seefahrtoberlehrerin oder Seefahrtoberlehrer und
 6. als Oberlehrerin oder Oberlehrer im Justizvollzugsdienst
- eröffnet den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung.

(2) Die Lehrbefähigung

1. für das Lehramt an Gymnasien,
 2. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und
 3. für eines der besonderen Lehrämter an Förderschulen
- eröffnet den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung.

§ 6

Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt
an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen,
für Sonderpädagogik, an Gymnasien und an
berufsbildenden Schulen durch Studium
und Vorbereitungsdienst

(1) Die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen, das Lehramt für Sonderpädagogik, das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen hat erworben, wer

1. das für das betreffende Lehramt vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat oder ein anderes Hochschulstudium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat, wenn der Abschluss zwei Fächern im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zugeordnet werden kann, und
2. den nach § 7 sowie durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung näher bestimmten Vorbereitungsdienst mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet das Kultusministerium.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert achtzehn Monate.

(2) ¹Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden bereits in Niedersachsen abgeleistete Zeiten eines Vorbereitungsdienstes der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung und Zeiten eines nach den Vorschriften eines anderen Landes abgeleisteten Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt mit bis zu zwölf Monaten angerechnet. ²Ausgenommen sind Zeiten eines Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt, in dem auch die wiederholte Abschlussprüfung nicht bestanden wurde.

(3) Auf Antrag können auf den Vorbereitungsdienst Zeiten einer förderlichen Ausbildung oder einer förderlichen beruflichen Tätigkeit mit bis zu zwölf Monaten angerechnet werden.

(4) Es ist ein Vorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten abzuleisten.

§ 8

Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, für Sonderpädagogik, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen durch Studium und berufliche Tätigkeit

(1) ¹Die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen, das Lehramt für Sonderpädagogik, das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen hat auch erworben, wer

1. ein anderes Hochschulstudium als ein Lehramtsstudium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat, wenn der Abschluss zwei Fächern im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zugeordnet werden kann, und
2. mindestens vier Jahre lang eine berufliche Tätigkeit nach Absatz 2 ausgeübt hat.

²§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die berufliche Tätigkeit muss

1. fachlich an das Hochschulstudium anknüpfen sowie den fachlichen Anforderungen für das jeweilige Einstiegsamt entsprechen und
2. im Hinblick auf Aufgaben der Laufbahn die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen haben.

(3) Die Dauer der beruflichen Tätigkeit in Teilzeitbeschäftigung ist entsprechend dem Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit zu berücksichtigen, wenn die Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen hat.

§ 9

Erwerb der Lehrbefähigung als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis

(1) ¹Die Lehrbefähigung als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis hat erworben, wer

1. als Bildungsvoraussetzung einen Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
2. als sonstige Voraussetzung
 - a) eine Berufsausbildung und eine für die berufliche Fachrichtung geeignete Fachschulausbildung von mindestens drei Schulhalbjahren abgeschlossen hat,
 - b) eine Berufsausbildung abgeschlossen und eine für die berufliche Fachrichtung geeignete Meisterprüfung bestanden hat oder
 - c) eine gleichwertige Ausbildung mit einer Prüfung abgeschlossen hatund
3. mindestens zwei Jahre lang eine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

²§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Über die Gleichwertigkeit eines Bildungsstandes und die Gleichwertigkeit einer Ausbildung entscheidet das Kultusministerium.

(3) Die berufliche Tätigkeit muss

1. fachlich an die Berufsausbildung oder Ausbildung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 anknüpfen sowie den fachlichen Anforderungen für das Einstiegsamt der Laufbahn entsprechen und
2. im Hinblick auf Aufgaben der Laufbahn die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen haben.

(4) ¹In Fachgebieten, in denen es eine Fachschulausbildung oder Meisterprüfung nicht gibt, wird die Lehrbefähigung als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis durch eine in diesem Fachgebiet abgeschlossene Berufsausbildung und eine den Anforderungen des Absatzes 3 entsprechende sechsjährige berufliche Tätigkeit erworben. ²§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Erwerb der Lehrbefähigung als Seefahrtoberlehrerin oder Seefahrtoberlehrer

(1) Die Lehrbefähigung als Seefahrtoberlehrerin oder Seefahrtoberlehrer hat erworben, wer

1. das Befähigungszeugnis
 - a) als Kapitän für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge,
 - b) als Kapitän für den nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei (BG) oder
 - c) als Leiter der Maschinenanlage für den technischen Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistungerworben hat und
2. ein für die Aufgabenwahrnehmung geeignetes Hochschulstudium mit einem Bachelorgrad oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat.

(2) Über die Geeignetheit eines Hochschulstudiums und die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet das Kultusministerium.

Dritter Abschnitt

Lehrbefähigungen für besondere Lehrämter, Qualifizierung, Beförderungsvoraussetzungen

§ 11

Erwerb der Lehrbefähigung für besondere Lehrämter an Förderschulen

(1) Die Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte hat erworben, wer

1. die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben hat und
2. das Studium der Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik und einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Lehrbefähigung für das in Absatz 1 genannte Lehramt hat auch erworben, wer

1. die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik erworben hat,
2. mindestens ein Jahr lang an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte tätig war und
3. ein Studium nach Absatz 1 Nr. 2 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde hat erworben, wer

1. die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben hat und
2. das Studium der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik oder Blindenpädagogik und einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Die Lehrbefähigung für das in Absatz 3 genannte Lehramt hat auch erworben, wer

1. die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik erworben hat,
2. mindestens ein Jahr lang an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde oder an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören und Sehen im Bildungszentrum für Taubblinde tätig war und
3. ein Studium nach Absatz 3 Nr. 2 erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 12

Erwerb der Lehrbefähigung als Oberlehrerin oder Oberlehrer im Justizvollzugsdienst

Die Lehrbefähigung als Oberlehrerin oder Oberlehrer im Justizvollzugsdienst hat erworben, wer eine in § 6 genannte Lehrbefähigung erworben hat.

§ 13

Qualifizierung, Beförderungsvoraussetzungen

(1) Beamtinnen und Beamte, die eine Lehrbefähigung nach § 8, 9 oder 10 erworben haben, müssen während der Probezeit pädagogisch-didaktische Qualifizierungen erfolgreich abschließen.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, denen erstmalig ein Amt übertragen werden soll, das einer Lehrbefähigung nach § 5 Abs. 2 zugeordnet ist, und die nicht die Voraussetzung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 NLVO erfüllen, ist eine Qualifizierung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO auch erforderlich, wenn es sich nicht um die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 durch Beförderung handelt.

(3) Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO kann ein Amt, das einer Lehrbefähigung nach § 5 Abs. 1 zugeordnet ist, auch ohne Qualifizierung übertragen werden.

(4) ¹Die erstmalige Übertragung eines Amtes im Schulaufsichtsdienst durch Beförderung setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte

1. ein vom Kultusministerium bestimmtes Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen hat und
2. während der Erprobungszeit (§ 10 NLVO) auf einem Dienstposten im Schulaufsichtsdienst eine vom Kultusministerium bestimmte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen sowie die Eignung für den Schulaufsichtsdienst unter Beweis gestellt hat.

²Neben einer Qualifizierung nach Satz 1 Nr. 2 ist eine Qualifizierung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO nicht erforderlich. ³Für die erstmalige Übertragung eines Amtes im Schulaufsichtsdienst, die keine Beförderung ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Erprobungszeit eine Einweisungszeit von sechs Monaten auf einem Dienstposten im Schulaufsichtsdienst tritt. ⁴Für die Einweisungszeit gilt § 10 Abs. 1 Satz 3 NLVO entsprechend.

(5) Erfüllt die Beamtin oder der Beamte die Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes einer Regierungsschulrätin oder eines Regierungsschulrates, so kann dieses Amt übertragen werden, ohne dass die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahn durchlaufen sind.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14

Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen

(1) ¹Die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann bis zum 31. Dezember 2018 nach näherer Bestimmung durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erwerben, wer das für dieses Lehramt vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und den für dieses Lehramt vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat. ²§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen eröffnet den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung.

(3) Wer die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen erworben hat, hat

1. die Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte erworben, wenn er die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 erfüllt,
2. die Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde erworben, wenn er die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 erfüllt, und
3. die Lehrbefähigung als Oberlehrerin oder Oberlehrer im Justizvollzugsdienst erworben.

§ 15

Übergangsbestimmungen für den Aufstieg

(1) ¹Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes nach § 8, 9 oder 11 der Besonderen Niedersächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 42), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2004 (Nds. GVBl. S. 254), zugelassen worden sind, durchlaufen das Aufstiegsverfahren nach den bisher geltenden Vorschriften. ²Das erfolgreiche Durchlaufen eines Aufstiegsverfahrens gilt als Qualifizierung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO.

(2) Beamtinnen und Beamten, die ein Aufstiegsverfahren nach § 8 der Besonderen Niedersächsischen Laufbahnverordnung in der in Absatz 1 genannten Fassung erfolgreich durchlaufen haben, kann das Amt einer Studienrätin oder eines Studienrates übertragen werden, ohne dass die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahn durchlaufen sind.

(3) Beamtinnen und Beamten, die ein Aufstiegsverfahren nach § 9 der Besonderen Niedersächsischen Laufbahnverordnung in der in Absatz 1 genannten Fassung erfolgreich durchlaufen haben, kann das Amt einer Regierungsschuldirektorin oder eines Regierungsschuldirektors übertragen werden, ohne dass die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahn durchlaufen sind.

§ 16

Übergangsbestimmungen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst

(1) ¹Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Juni 2010 in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eingestellt worden sind, richtet sich die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach den bisher geltenden Vorschriften. ²Unterbrechen sie den Vorbereitungsdienst länger als insgesamt sechs Monate, so richtet sich die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach dieser Verordnung.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. Juni 2010 sechs Monate oder weniger im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt befinden, richtet sich die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach dieser Verordnung, wenn sie dies vor dem 1. August 2010 beantragen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 2. August 2004 (Nds. GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. berufsbildenden Schulen

- a) mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, 24,5 Unterrichtsstunden
- b) mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, 25,5 Unterrichtsstunden.“

b) Absatz 3 Nrn. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

- „2. für Lehrkräfte, die mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, an den in Absatz 2 Nr. 5 genannten Schulen unterrichten
 - a) in Fächern, die Gegenstand der Prüfungen für die Lehrämter sind, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnen 24,5 Unterrichtsstunden
 - b) in den übrigen Fächern 26,5 Unterrichtsstunden
- 3. für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, die überwiegend an Fachgymnasien unterrichten und eine Lehrbefähigung besitzen, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, 23,5 Unterrichtsstunden“.

2. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Freistellungen für Lehrkräfte

Lehrkräfte, die nach der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung qualifiziert werden, können in dem erforderlichen Umfang von der Unterrichtsverpflichtung freigestellt werden.“

Artikel 3

Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung

Die Niedersächsische Laufbahnverordnung vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 21 werden die Worte „und Laufbahnprüfung“ gestrichen.

2. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Feuerwehr

(1) ¹Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 dauert der Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr mindestens ein Jahr und sechs Monate und längstens zwei Jahre. ²§ 21 Abs. 2 Satz 3 findet keine Anwendung.

(2) ¹Wenn die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung dies vorsieht, können auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 1 Satz 1 auch Zeiten einer aktiven Zugehörigkeit zu einer Freiwilligen Feuerwehr, Pflichtfeuerwehr oder Werkfeuerwehr nach Abschluss der Grundausbildung angerechnet werden, soweit sie zwei Jahre übersteigen und für die Ausbildung förderlich sind. ²Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 6 ist ein Vorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten abzuleisten.“

3. In der Anlage 3 (zu § 24 Abs. 4) werden in Nummer 1 in der Spalte „Studiengang“ die Worte „mit Grundlehrgang, Gruppenführerlehrgang und Zugführerlehrgang einer Berufsfeuerwehr“ angefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

(2) Die Besondere Niedersächsische Laufbahnverordnung in der Fassung vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 42), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2004 (Nds. GVBl. S. 254), tritt mit Ablauf des 31. Mai 2010 außer Kraft.

Hannover, den 19. Mai 2010

Die Niedersächsische Landesregierung

W u l f f A l t h u s m a n n

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über disziplinarrechtliche
Zuständigkeiten im Bereich des Finanzministeriums

Vom 12. Mai 2010

Aufgrund des § 75 Nrn. 1 und 3 des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Finanzministeriums vom 5. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 371), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Höhere Disziplinarbehörde ist die Oberfinanzdirektion Niedersachsen für die Beamtinnen und Beamten dieser Behörde, der Finanzämter, der Steuerakademie Niedersachsen und der örtlichen Dienststellen des Staatlichen

Baumanagements Niedersachsen. ²Satz 1 gilt nicht für die Leiterin oder den Leiter der Oberfinanzdirektion Niedersachsen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die folgenden Behörden sind für ihre Beamtinnen und Beamten Disziplinarbehörde:

1. die Oberfinanzdirektion Niedersachsen und
2. die Finanzämter.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Hannover“ durch das Wort „Niedersachsen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. Mai 2010

Niedersächsisches Finanzministerium

Möllring

Minister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die gymnasiale Oberstufe**

Vom 17. Mai 2010

Aufgrund des § 11 Abs. 9 und des § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2008 (Nds. GVBl. S. 217), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a wird nach dem Wort „Gymnasium“ das Wort „oder“ durch ein Komma und die Worte „der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule“ werden durch die Worte „der Kooperativen Gesamtschule oder an der Integrierten Gesamtschule“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 besteht keine Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache, wenn diese im Sekundarbereich I der Realschule oder dem Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang, an der Integrierten Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang oder im Umfang von zwanzig Gesamtstunden, durchgehend erlernt worden ist.“
3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) ¹Die Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe richtet sich nach der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung. ²Grundlage für die Versetzungsentscheidung am Ende der Einführungsphase sind am Gymnasium und im Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule die Leistungen in den Fächern nach der An-

lage 1 und an der Integrierten Gesamtschule in den Fächern nach der Anlage 2; Leistungen in Sporttheorie bleiben unberücksichtigt.

(2) ¹Die Schülerin oder der Schüler, die oder der nicht in die Qualifikationsphase versetzt worden ist, kann die Einführungsphase einmal wiederholen. ²In Härtefällen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die Schule Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“

4. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung ist in der ab dem 1. August 2010 geltenden Fassung erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die sich im Schuljahr 2014/2015 im 9. Schuljahrgang einer Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasialzweigs einer in § 183 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes genannten Kooperativen Gesamtschule befinden.“

5. Die Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „nach Schulzweigen gegliederten“ gestrichen.

- b) Die Fußnote 2 erhält folgende Fassung:

„²) Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache entfällt, wenn diese vor Eintritt in die Einführungsphase im Sekundarbereich I der Realschule oder dem Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang, an der Integrierten Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang oder im Umfang von zwanzig Gesamtstunden, durchgehend erlernt worden ist.“

6. Die Anlage 2 (zu § 8 Abs. 1) erhält die in der **Anlage** beigefügte Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Hannover, den 17. Mai 2010

Niedersächsisches Kultusministerium

Althusmann
Minister

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 6)

„Anlage 2

(zu § 8 Abs. 1)

**Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
der Integrierten Gesamtschule**

Bereich	Aufgabenfelder	Fächer	Wochenstunden
Pflichtunterricht	A	Deutsch	4
		1. Fremdsprache	4
		2. Fremdsprache ¹⁾²⁾	4 ³⁾
		weitere Fremdsprache	— ³⁾
		Musik ⁴⁾	2
		Kunst ⁴⁾	2
	B	Geschichte	2 ⁵⁾
		Erdkunde	
		Politik-Wirtschaft ⁶⁾	2
		Religion, Werte und Normen oder Philosophie	2
	C	Mathematik	4
		Biologie ⁷⁾	2
		Chemie ⁷⁾	2
		Physik ⁷⁾	2
	Sport	2	
Wahlunterricht		Wahlfremdsprachen ⁸⁾ ; neue, für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer; Förderunterricht; Arbeitsgemeinschaften; Sporttheorie ⁹⁾ ; Methodenlernen	+
Schülerpflichtstundenzahl			34
Schülerhöchststundenzahl			+

¹⁾ Wer im Sekundarbereich I keine zweite Fremdsprache erlernt hat, hat in der Einführungsphase mit einer zweiten Fremdsprache neu zu beginnen und diese als Pflichtfremdsprache in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen.

²⁾ Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache entfällt, wenn diese vor Eintritt in die Einführungsphase im Sekundarbereich I der Realschule oder dem Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang, an der Integrierten Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang oder im Umfang von zwanzig Gesamtstunden, durchgehend erlernt worden ist.

³⁾ An die Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine dritte Pflichtfremdsprache mit vier Wochenstunden treten. Diese ist in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen, wenn mit der Fremdsprache in der Einführungsphase neu begonnen worden ist. Wird eine dritte Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase zusätzlich zu einer ersten und zweiten Pflichtfremdsprache belegt, so kann nach Entscheidung der Schule der Unterricht in der dritten und in der zweiten Pflichtfremdsprache jeweils dreistündig belegt werden.

⁴⁾ An die Stelle des Faches Kunst oder Musik kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Darstellendes Spiel treten, wenn dieses an der Schule genehmigt ist.

⁵⁾ Jedes Fach wird je ein Schulhalbjahr unterrichtet.

⁶⁾ Im Fach Politik-Wirtschaft wird im Umfang von mindestens zehn Stunden je Schuljahr Unterricht zur Studien- und Berufswahl durchgeführt.

⁷⁾ An die Stelle einer Naturwissenschaft kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Informatik treten.

⁸⁾ Eine Wahlfremdsprache, die ergänzend zur ersten und zweiten Pflichtfremdsprache angeboten wird, kann auch zwei-, drei- oder vierstündig erteilt werden.

⁹⁾ Sofern Sport als Prüfungsfach gewählt wird, ist im zweiten Schulhalbjahr zusätzlich zweistündiger Unterricht in Sporttheorie zu belegen.“

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse
im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen
einschließlich der Freien Waldorfschulen

Vom 17. Mai 2010

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2009 (Nds. GVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In der Hauptschule, der Realschule, dem Hauptschul- und dem Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschule, der Integrierten Gesamtschule, ausgenommen in der im 10. Schuljahrgang geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, und der Förderschule erwirbt einen Abschluss nach den Absätzen 1 und 2, wer die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt und in nicht mehr als einem Fach der Abschlussprüfung eine schlechtere Note als ‚ausreichend‘ erreicht.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gesamtschule“ werden die Worte „und in der im 10. Schuljahrgang geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Gesamtschule“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 15“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 12“ durch die Verweisung „§ 12 oder § 15 Abs. 2“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

2. Die §§ 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

„§ 14

Sekundarabschluss I — Realschulabschluss

Den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss erwirbt, wer am Ende des 10. Schuljahrgangs über die Voraussetzungen nach § 13 Satz 1 hinaus

1. ausreichende Leistungen in zwei Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung jeweils in einem Kurs auf erhöhter Anspruchsebene (E-Kurse),

2. befriedigende Leistungen in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung, in denen Kurse auf grundlegender Anspruchsebene (G-Kurse) besucht worden sind, und

3. befriedigende Leistungen in zwei Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung

erbracht hat.

§ 15

Erweiterter Sekundarabschluss I

(1) ¹Den Erweiterten Sekundarabschluss I am Ende des 10. Schuljahrgangs erwirbt, wer

1. befriedigende Leistungen in drei Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung jeweils in einem E-Kurs,
2. in einem vierten Fach mit Fachleistungsdifferenzierung ausreichende Leistungen in einem weiteren E-Kurs oder gute Leistungen in einem G-Kurs und
3. im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den ohne Fachleistungsdifferenzierung unterrichteten Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern erbracht hat.

²In die Berechnung des Durchschnittswertes können bis zu zwei E-Kurse einbezogen werden, wenn in diesen Kursen bessere als ausreichende Leistungen erbracht worden sind; § 4 Abs. 3 der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung gilt entsprechend.

(2) Für den Erwerb eines Abschlusses am Ende der im 10. Schuljahrgang geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe gelten die §§ 9 bis 11 entsprechend.“

3. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Abschlüsse an der Integrierten Gesamtschule
Göttingen-Geismar

¹An der Integrierten Gesamtschule Göttingen-Geismar ordnet die Konferenz die Leistungen der Schülerinnen und Schüler am Ende des 9. Schuljahrgangs in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung der zusätzlichen, erhöhten oder grundsätzlichen Anspruchsebene zu. ²Am Ende des 10. Schuljahrgangs ordnet die Konferenz die Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die nicht die im 10. Schuljahrgang geführte Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen, in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung der erhöhten oder grundsätzlichen Anspruchsebene zu. ³Im Übrigen gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend.“

4. § 24 Abs. 4 wird gestrichen.

5. In der Überschrift des Dritten Teils wird das Wort „Schlussvorschrift“ durch das Wort „Schlussvorschriften“ ersetzt.

6. Nach der Überschrift des Dritten Teils wird der folgende § 47 a eingefügt:

„§ 47 a

Übergangsregelungen

Diese Verordnung ist in der ab dem 1. August 2010 geltenden Fassung erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die sich im Schuljahr 2014/2015 im 9. Schuljahrgang einer Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasialzweigs einer in § 183 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes genannten Kooperativen Gesamtschule befinden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Hannover, den 17. Mai 2010

Niedersächsisches Kultusministerium

Althusmann
Minister

**Verordnung
zur Änderung der Durchlässigkeits-
und Versetzungsverordnung**

Vom 17. Mai 2010

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung vom 19. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 184, 440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2009 (Nds. GVBl. S. 150), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird in der Zeile „Integrierte Gesamtschule“ die Angabe „und 11.“ gestrichen.
2. Der bisherige § 18 wird durch die folgenden §§ 18, 18 a und 18 b ersetzt:

„§ 18

Aufrücken in die im 10. Schuljahrgang geführte
Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

¹In die im 10. Schuljahrgang geführte Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe rückt auf, wer am Ende des 9. Schuljahrgangs ausreichende Leistungen in den vier Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung jeweils in Kursen auf zusätzlicher Anspruchsebene (Z-Kurse) und im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den ohne Fachleistungsdifferenzierung unterrichteten Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern erbracht hat. ²In die Berechnung des Durchschnittswertes können bis zu zwei Z-Kurse einbezogen werden, wenn in diesen Kursen bessere als ausreichende Leistungen erbracht worden sind; § 4 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Für die Festlegung des Durchschnitts gilt § 22 Abs. 2 der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen entsprechend.

§ 18 a

Versetzung in die Einführungsphase
der gymnasialen Oberstufe

In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist versetzt, wer im 10. Schuljahrgang nicht die Einführungsphase besucht und an dessen Ende den Erweiterten Sekundarabschluss I erworben hat.

§ 18 b

Versetzung in die Qualifikationsphase
der gymnasialen Oberstufe

Wer am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe mindestens ausreichende Leistungen in allen Pflichtfächern erfüllt hat, ist in die Qualifikationsphase versetzt.“

3. In der Überschrift des Achten Abschnitts wird das Wort „Schlussvorschrift“ durch das Wort „Schlussvorschriften“ ersetzt.
4. Nach der Überschrift des Achten Abschnitts wird der folgende § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Übergangsregelung

Diese Verordnung ist in der ab dem 1. August 2010 geltenden Fassung erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die sich im Schuljahr 2014/2015 im 9. Schuljahrgang einer Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasialzweigs einer in § 183 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes genannten Kooperativen Gesamtschule befinden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Hannover, den 17. Mai 2010

Niedersächsisches Kultusministerium

Althusmann
Minister

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages
über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung
für Hochschulzulassung und der Änderung
des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Aufgrund des Absatzes 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 47) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 am 1. Mai 2010 in Kraft getreten ist.

Ferner wird aufgrund des Artikels 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 47) bekannt gemacht, dass Artikel 2 dieses Gesetzes damit ebenfalls am 1. Mai 2010 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 17. Mai 2010

Niedersächsische Staatskanzlei

Dr. Hagebölling

Staatssekretär

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten